

# Satzung

## für die Benutzung der Stadtbücherei Moosburg a.d. Isar

Vom 17. Dezember 2003

Alle Bezeichnungen verstehen sich in gleicher Weise weiblich wie männlich. Die kürzere Form wie z.B. Benutzer, Leser, Mitarbeiter findet in der nachstehenden Satzung Anwendung.

### **§ 1 Aufgabengebiet, Umfang und Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche, kulturelle Einrichtung der Stadt Moosburg a.d.Isar.
- (2) Sie hat die Aufgabe, Bücher und sonstige Medien bereitzustellen und der Bevölkerung zugänglich zu machen.
- (3) Die Stadt Moosburg a.d. Isar betreibt die Bücherei ohne Gewinnabsicht. Die Stadtbücherei dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

### **§ 2 Benutzungsberechtigung**

- (1) Die öffentliche Bücherei kann von jedermann benutzt werden.

### **§ 3 Anmeldung, Leserausweis**

- (1) Wer die öffentliche Bücherei benutzen will, hat sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes (mit Adressennachweis) anzumelden. Der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter - verpflichtet sich durch eigenhändige Unterschrift zur Einhaltung der Büchereisatzung.

Die Angaben zur Person werden unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen elektronisch gespeichert.

- (2) Jeder Benutzungsberechtigte erhält einen Benutzerausweis (Leserausweis). Der Leserausweis ist nicht übertragbar. Jede Namensänderung und jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbücherei umgehend mitzuteilen.
- (3) Der Verlust des Leserausweises ist unverzüglich anzuzeigen. Eine Ersatzausstellung - gegen Gebühr - ist erforderlich.
- (4) Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben. Gleichzeitig wird die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der Angaben zur Person erteilt.

## **§ 4 Entleihung**

- (1) Die Ausgabe der Bücher und sonstiger Medien erfolgt gegen Vorlage des Leserausweises.
- (2) Die Zahl der gleichzeitigen Entleihungen ist grundsätzlich unbegrenzt.
- (3) Die Leihfrist für Bücher, Hörbücher und Kassetten beträgt vier Wochen, für Zeitschriften und CD`s zwei Wochen, in besonderen Fällen kann sie verkürzt werden.  
Vor Ablauf der Leihfrist sind bis zu zwei Fristverlängerungen möglich, falls keine Vorbestellung vorliegt. Die Leihfrist für CD`s wird nicht verlängert.
- (4) Wird die Leihfrist überschritten, so ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
- (5) Ausgeliehene Bücher und Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden. Der Besteller wird verständigt. Die vorbestellten Bücher und Medien können nur eine Woche zurückgelegt werden.
- (6) Bücher, die nicht im Bestand der Stadtbücherei sind, können gegen eine Schutzgebühr über den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

## **§ 5 Entleihbeschränkungen**

- (1) Nicht entliehen werden Nachschlagewerke, besonders wertvolle und seltene Bücher und nicht zur Ausleihe geeignete Informationsträger. Des Weiteren werden nicht entliehen Zeitschriften und Zeitungen jüngsten Datums.
- (2) Die Anzahl der Werke, die an einen Benutzer ausgeliehen werden, kann beschränkt werden, wenn eine zwingende Notwendigkeit besteht.
- (3) Solange ein Benutzer mit der Rückgabe von Büchern und sonstigen Medien in Verzug ist oder geschuldete Kosten nicht entrichtet hat, kann er von der weiteren Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

## **§ 6 Gebühren**

Die Gebühren richten sich nach der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Jeder Leser ist verpflichtet, die entliehenen Bücher und sonstigen Medien schonend zu behandeln. Unterstreichungen, Eintragungen und dergleichen sind unzulässig. Vorgefundene oder selbst verursachte Schäden sind spätestens bei der Rückgabe zu melden.
- (2) Die Weitergabe entliehener Bücher usw. an Dritte ist unzulässig.
- (3) Verluste sind unverzüglich der Stadtbücherei anzuzeigen.

- (4) Für Beschädigungen oder bei Verlust ist der Entleiher ersatzpflichtig; bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter.
- (5) Für Schäden, die durch den Mißbrauch des Leserausweises entstehen, ist der eingetragene Leser oder der gesetzliche Vertreter haftbar.
- (6) Die Bücherei übernimmt keine Haftung für den benutzungsbedingten Gebrauch der von ihr entliehenen Medien.
- (7) Der Benutzer ist verpflichtet, evtl. vorhandene Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an den entliehenen oder zur Einsicht übergebenen bzw. bereitgestellten Medien zu beachten. Er stellt die Stadtbücherei diesbezüglich von jeder Haftung frei.

## **§ 8 Hausordnung**

- (1) Die Leitung der Stadtbücherei sowie die von ihr beauftragten Mitarbeiter üben in der Bücherei das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Jeder Besucher hat sich ruhig zu verhalten; laute Unterhaltungen, Essen und Rauchen sind in den Räumen der Bücherei nicht gestattet. Tiere dürfen im Interesse der übrigen Besucher nicht mitgebracht werden.
- (3) Büchereibesucher haben Taschen und andere Behältnisse in den dafür vorgesehenen Schränken einzuschließen; vorhandene Garderobeneinrichtungen sind zu benutzen. Schirme und Mäntel sind dort abzulegen.

## **§ 9 Zuwiderhandlungen**

Benutzer die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder den Anordnungen des Büchereipersonals zuwiderhandeln, haften für den evtl. daraus entstehenden Schaden und können von der Benutzung der Stadtbücherei für bestimmte Zeit oder für dauernd ausgeschlossen werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadtbücherei Moosburg vom 13.07.1999 außer Kraft.

Moosburg a.d. Isar, den 17. Dezember 2003

Anita Meinelt  
Erste Bürgermeisterin